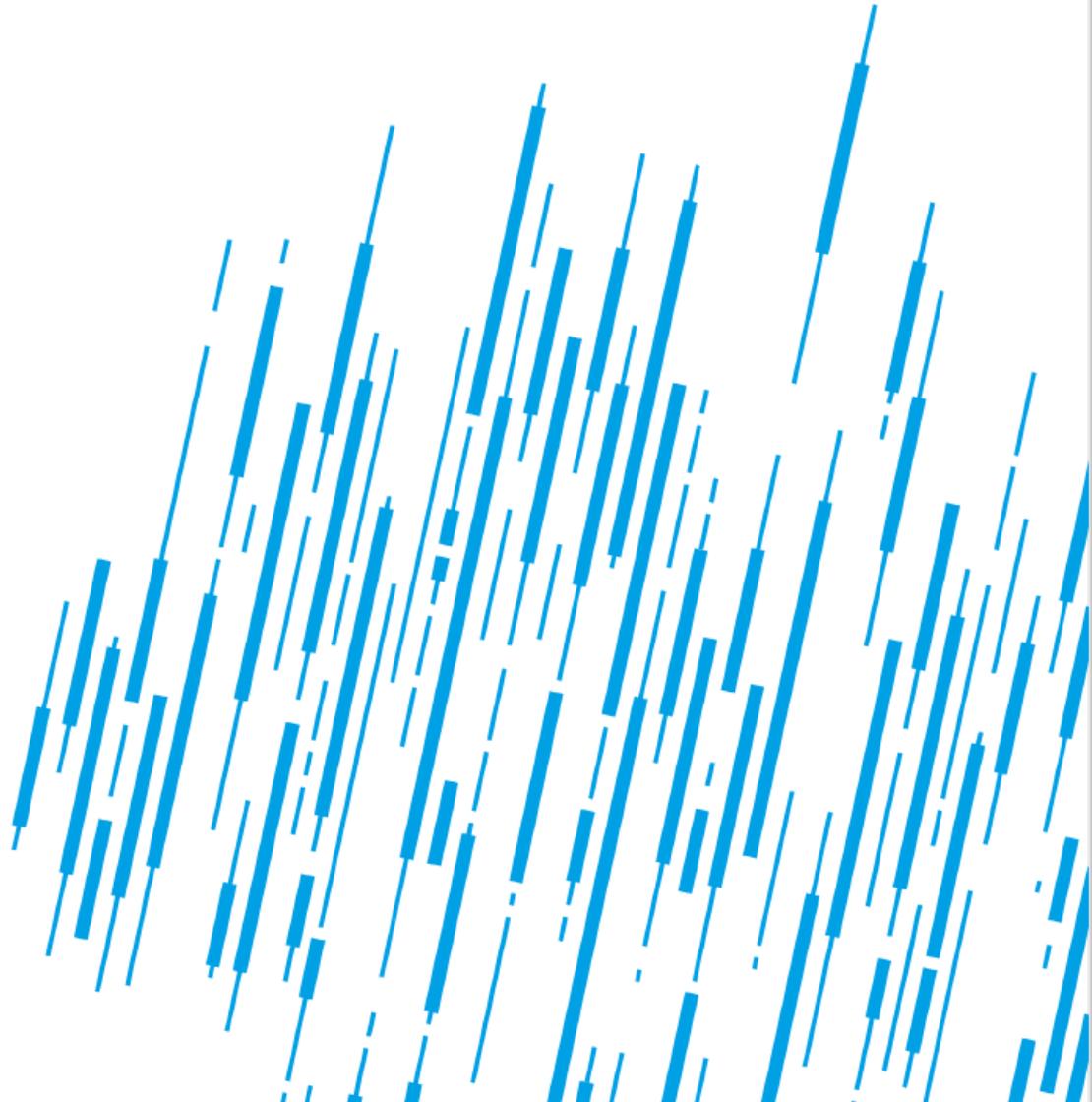


LEIPA

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Verantwortung und Anspruch von LEIPA	4
2 Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten	5
2.1 Geltungsbereich	5
2.2 Risikoanalyse in der Lieferkette.....	5
2.3 Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Betrieb	6
2.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei Geschäftspartnern.....	7
2.5 Wirksamkeitsprüfung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen	8
2.6 Beschwerdemanagement und Wiedergutmachung.....	8
2.7 Berichterstattung und Dokumentation	8
3 Betriebsinterne Zuständigkeit	8

Vorwort

Die LEIPA-Unternehmensgruppe bestehend aus LEIPA Group GmbH, LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Leipa Logistik GmbH und MAD Recycling GmbH sowie den in Mehrheitsbesitz einer der vorgenannten Gesellschaften befindlichen Beteiligungen (in Folgendem zusammen als „LEIPA“ bezeichnet) hat sich im Bereich der Verarbeitung von Altpapier zu hochwertigen Produkten bzw. in der Veredelung von Rohmaterialien für Verpackungszwecke eine starke Position erarbeitet. Wir sind ein verlässlicher Partner unserer Kunden. Unser Erfolg orientiert sich an der Erreichung unserer Ergebnisziele unter gleichzeitiger Wahrung unserer Werte: Respekt, Engagement und Nachhaltigkeit. Diese Werte haben die LEIPA-Unternehmensgruppe stets geprägt und bilden die Eckpfeiler unserer Leitsätze zur Unternehmenskultur und -vision.

Es ist unser Anspruch höchstmögliche ethische Standards und gesetzeskonformen Handeln in die Praxis umzusetzen und damit geschäftlich erfolgreich zu sein. Die LEIPA ist bestrebt, die Papierproduktion im Sinne der Nachhaltigkeit fortlaufend zu optimieren. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner, ihren Teil hierzu beizutragen.

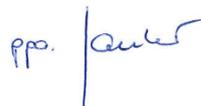
Diese **Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte** (Im Folgenden als die „Grundsatzerklärung“ bezeichnet) wurde von der LEIPA gemäß Abschnitt 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (Im Folgenden als das „LkSG“ bezeichnet) herausgegeben. Die Grundsatzerklärung stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie etwa das LkSG sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Wir achten die Menschenrechte in unseren globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten. Unser Ziel ist es, ihre Geltung voranzutreiben und ihre Verletzung zu verhindern. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern und Stakeholdern arbeiten wir jeden Tag daran, Menschenrechte zu fördern – dafür engagieren wir uns insbesondere für faire Geschäftspraktiken sowie gute Arbeits- und Lebensbedingungen.

Unabhängig, enkelgerecht und zukunftsorientiert - Dies prägt und kennzeichnet die Art und Weise, wie wir arbeiten, miteinander umgehen, wie wir kommunizieren und wie wir Verantwortung für Mensch, Umwelt und Natur übernehmen. Mit unserem Handeln heute legen wir den Grundstein für die kommenden Generationen und Erfolge von morgen.



Peter Probst
CEO - LEIPA Group GmbH



ppa. Jürgen Sauter
Leiter Einkauf - LEIPA Group GmbH

1 Verantwortung und Anspruch von LEIPA

LEIPA verpflichtet sich zur Achtung der Menschenrechte, zur Berücksichtigung von Umweltauswirkungen und strebt dabei ein nachhaltiges Wachstum an, während den Kunden und Verbrauchern nachhaltige Produktalternativen angeboten werden. In der Unternehmensstrategie sind Compliance, verantwortungsvolle Geschäftsabläufe und Wertschöpfungsketten sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Rohstoffe verankert. Verantwortungsvolle Geschäftsabläufe und Wertschöpfungsketten umfassen für LEIPA die Einhaltung der Menschenrechte, die Förderung von Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz und Umweltschutz.

Die Grundlage der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfalt bei LEIPA bildet das Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards. Dieses beruft sich auf folgende international anerkannte Normen, Richtlinien und Standards:

- UN-Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

LEIPA achtet gegenüber seinen Mitarbeitenden und Dritten grundlegende Menschenrechte und erwartet dies auch gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern. Die Einhaltung des jeweils höchsten geltenden Standards von lokalen Gesetzen und den Anforderungen der ILO Kernarbeitsnormen ist dabei wesentlich. Für die Gestaltung von Arbeitsbedingungen gelten insbesondere folgende Grundsätze und bilden für uns die Grundvoraussetzung für jede Zusammenarbeit:

- Einhaltung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit
- Gleichbehandlung aller Mitarbeiter und keine Toleranz von Diskriminierung
- Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gewähren einer Vergütung mindestens in Höhe gesetzlich garantierter Mindestentgelte bei Arbeitszeiten im Einklang mit den geltenden Standards
- Schutz der persönlichen Daten
- Anerkennung des Rechts aller Mitarbeiter, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen

Diese Grundsätze sind in unserem Code of Conduct verankert und Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit unseren Geschäftspartnern.

2 Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten

2.1 Geltungsbereich

Die Grundsatzerklärung gilt für alle Mitarbeitenden der LEIPA und tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Geschäftsführung der LEIPA und das Human Rights Protection Committee sind für die Beaufsichtigung der Erfüllung dieser Erklärung zuständig.

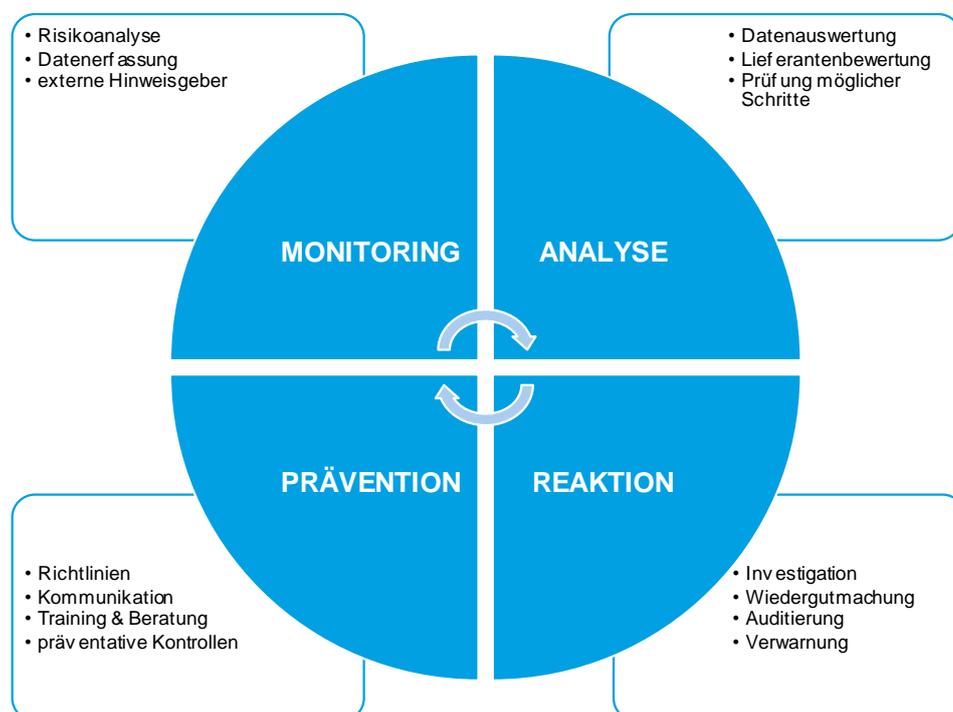
Einmal jährlich müssen die Inhalte und die Umsetzungsstrategie der Grundsatzerklärung auf ihre Aktualität und Sinnhaftigkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Lieferanten, Geschäftspartner und andere Marktteilnehmer werden als Organisationen betrachtet und sind somit im Sprachgebrauch dieses Textes als geschlechtsneutral anzusehen. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch ausdrücklich keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

2.2 Risikoanalyse in der Lieferkette

LEIPA begreift die Identifikation von Risiken und deren potenziellen Auswirkungen sowie die Ableitung von wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken beziehungsweise zur Minimierung der Auswirkungen als kontinuierliche Aufgabe bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten.

Das bei LEIPA implementierte Risikomanagementsystem, welches für den Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken durch eine jährliche und zusätzlich, bei Bedarf, anlassbezogen stattfindende Risikoanalyse angewendet wird, ist in der folgenden Grafik übersichtlich dargestellt. Die einzelnen Elemente des Risikomanagementsystems greifen ineinander und bilden einen konstanten Kreislauf, um die Unternehmensleistung und eine Kultur der Integrität zu fördern.



Dabei erfolgt eine Risikoklassifizierung von Geschäftspartnern und Produkten unternehmensindividuell mittels einer speziell für diesen Zweck implementierten Software. Hierbei werden Metadaten, welche sich z.B. aus finanziellen, betrieblichen, ökologischen, sozialen, regulatorischen und rechtlichen Risiken der Risikobewertung von Herkunftsländern, Rohstoffen und Produkten sowie – in einigen Fällen – in Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Experten ergeben, gesammelt und analysiert. Im Anschluss findet eine Bewertung der möglichen Risiken in der unmittelbaren und mittelbaren Lieferkette statt, wobei das inhärente Lieferantenrisiko bestimmt wird. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse fließen in die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von LEIPA ein. Darüber hinaus tragen die Anforderungen an Lieferanten von LEIPA – beispielsweise in Bezug auf Zertifizierungen oder Selbstauskünfte – zu einer effektiveren Risikoanalyse bei.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse werden Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Geschäftspartnern ergriffen, um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen. LEIPA prüft die Wirksamkeit der Maßnahmen kontinuierlich. Des Weiteren wird LEIPA nach Durchführung der ersten warengruppenbezogenen und länderspezifischen Risikoanalyse eine Übersicht der Ergebnisse in diesem Dokument ergänzen und über das entsprechende Vorgehen zur Prävention und Abhilfe berichten.

2.3 Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Betrieb

Alle relevanten Mitarbeitenden von LEIPA erhalten eine Einweisung hinsichtlich der Inhalte der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung sowie des Code of Conducts. Zudem sind Führungskräfte dazu angewiesen und unterrichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu verhindern und der Entstehung aktiv vorzubeugen. LEIPA erarbeitet derzeit eine Schulungsmaßnahme für alle Mitarbeitenden des Einkaufs sowie der Unternehmensentwicklung, um diese auf das LkSG und den damit verbundenen Schutz von Menschenrechten und Umwelt sowie die Identifizierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken vorzubereiten. Auch der Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenrechtsverletzungen wird in der besagten Schulungsmaßnahme erläutert. LEIPA wird die bereits bestehenden Unterweisungen und Schulungen in regelmäßigen Abständen wiederholen und die Inhalte weiter ausbauen sowie bei Bedarf anpassen.

Darüber hinaus werden zur Sicherung der Einhaltung von Menschenrechten im eigenen Betrieb Maßnahmen zur Risikominderung und Kontrollen im gesamten Geschäftsbereich definiert, um die Einhaltung des Menschenrechtsansatzes von LEIPA zu gewährleisten. Ziel ist es, die (potenziell) Betroffenen zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Relevante Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung
- Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct)
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen
- Umsetzung unseres Standards für nachhaltige Beschaffung

2.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei Geschäftspartnern

Darüber hinaus setzen wir angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern um. Diese sind:

- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer und deren vertragliche Zusicherung
- Einholung einer Grundsatzerklärung oder eines vergleichbaren Dokuments
- Vertragsklausel für Zulieferer
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen

Vor dem Abschluss eines Vertrags mit einem Lieferanten stellt LEIPA sicher, dass der potenzielle Geschäftspartner die Einhaltung des LEIPA Code of Conduct für Lieferanten und Drittparteien schriftlich bestätigt, oder sich nachweislich vergleichbaren Grundsätzen verpflichtet hat, die in einem Verhaltenskodex des Lieferanten oder in anderen Unternehmensrichtlinien festgelegt sind. LEIPA erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die Anforderungen des Code of Conduct oder ähnliche Standards in ihren eigenen Lieferketten weitergeben, Hinweisen auf mögliche Verletzungen nachgehen und entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen einrichten.

Der LEIPA Code of Conduct für Geschäftspartner ist in Deutsch und Englisch unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.leipa.com/de/fuer-lieferanten>

<https://www.leipa.com/en/for-suppliers>

Bei Geschäftspartnern, bei welchen ein hohes menschrechtliches oder umweltbezogenes Risiko identifiziert wurde, plant LEIPA zusätzliche risikomindernde Maßnahmen wie Befragungen, Bewertungen oder Audits vor Ort durchzuführen. Die von LEIPA implementierte Software des Risikomanagements wird zudem fortlaufende Analysen durchführen und alle Geschäftspartner tagesaktuell auf mögliche neu entstandene Risiken prüfen. Im Falle einer Warnung werden Maßnahmen ergriffen, um das erfasste Risiko zu bewerten und gegebenenfalls zu überwinden oder zu verringern.

Mit der Zustimmung zum Code of Conduct erklären sich Geschäftspartner bereit, dass LEIPA die Einhaltung durch Befragung und, wenn dies von LEIPA als notwendig erachtet wird, auch durch Audits vor Ort überprüfen kann. Geschäftspartnereaudits und -bewertungen werden eingesetzt, um die Einhaltung der Anforderungen von LEIPA an Geschäftspartner, einschließlich des Code of Conduct, zu überprüfen. Die Durchführung von Audits erfolgt extern durch Wirtschaftsprüfung oder intern durch qualifizierte Prüfer von LEIPA.

LEIPA wird außerdem anlassbezogene Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern durchführen, falls eine substantiierte Kenntnis über mögliche Menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen als möglich erscheinen oder sich innerhalb der geschäftlichen Tätigkeit wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der Risikolage ergeben.

2.5 Wirksamkeitsprüfung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller LkSG-relevanten Sorgfaltprozesse überprüft, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

Diese Grundsatzerklärung wird fortwährend, jedoch mindestens einmal jährlich, überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet. Die jeweils gültige Erklärung sowie Informationen zu weiteren Positionen, Berichten und Richtlinien der LEIPA finden Sie auf unserer Internetseite.

2.6 Beschwerdemanagement und Wiedergutmachung

Eine wichtige Rolle für Betroffene oder Beobachter von möglichen Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards spielt der Zugang zu Beschwerdemechanismen. LEIPA hat ein Online-Meldesystem eines externen Dienstleisters zur vertraulichen Meldung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße und von Hinweisen mit Bezug zu Menschenrechten und Umweltstandards implementiert. Die Online-Systeme sind in Deutsch und Englisch verfügbar, jederzeit aufrufbar und sowohl für Mitarbeitende von LEIPA als auch für alle unternehmensexternen Personen online zugänglich. Beschwerden können außerdem auch jederzeit an die Mitglieder des Human Rights Protection Committees von LEIPA gemeldet werden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch anonym erfolgen.

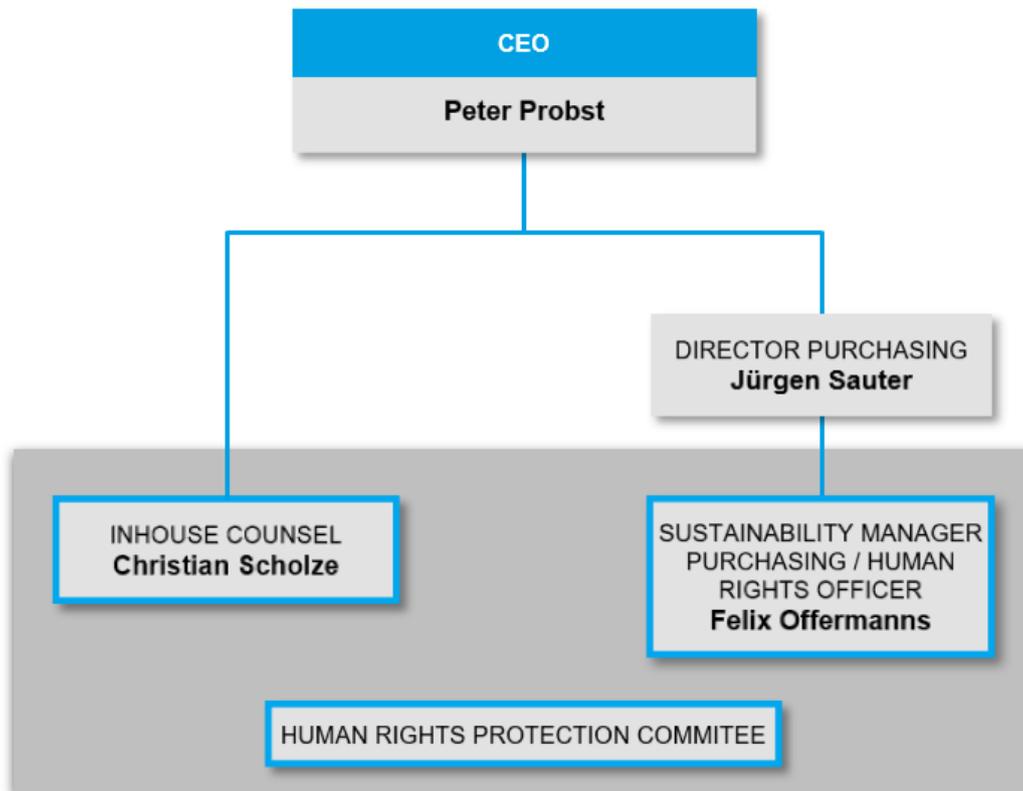
Wesentliche Erkenntnisse aus Beschwerden werden zur Weiterentwicklung der Mechanismen und zur Identifikation von Risiken genutzt. Sofern tatsächlich Verstöße gegen Menschenrechte oder eine umweltbezogene Verpflichtung identifiziert werden, die durch ein Unternehmen der LEIPA Unternehmensgruppe verursacht wurden, oder zu denen die Unternehmen der LEIPA Unternehmensgruppe beigetragen haben, bemüht sich LEIPA sich um Wiedergutmachung und nutzt seine Einflussmöglichkeit, damit Betroffenen angemessene Abhilfe geleistet wird. LEIPA arbeitet stetig daran, mögliche, durch die eigenen oder von Geschäftspartnern ausgeführten Tätigkeiten, negativen Auswirkungen auf Menschenrechte oder Umwelt zu beheben. Die Maßnahmen zur Behebung der nachgewiesenen Auswirkungen werden individuell festgelegt. Das Ziel von LEIPA ist die fortlaufende Integration und Förderung einer offenen und zielgerichteten Verbesserungskultur.

2.7 Berichterstattung und Dokumentation

Eine transparente Kommunikation zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Herausforderungen ist ein Kernelement der menschenrechtlichen Sorgfalt. LEIPA wird die oben beschriebenen Verfahren und deren Ergebnisse mittels interner Dokumente und Berichte festhalten sowie diese bei Bedarf aktualisieren. Die Wirksamkeit der Risikoanalyse wird entsprechend den Anforderungen des LkSG mindestens einmal jährlich mittels eines ausführlichen Berichts geprüft. LEIPA wird den Jahresbericht hierzu zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlichen. Darüber hinaus wird LEIPA Maßnahmen und erzielte Fortschritte über wesentliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie über weiterhin bestehende Herausforderungen auf der Firmenwebsite öffentlich zur Verfügung stellen.

3 Betriebsinterne Zuständigkeit

Die betriebsinternen Zuständigkeiten für die Einhaltung der Menschenrechte und die Durchführung des Risikomanagements der LEIPA sind in der folgenden Grafik übersichtlich dargestellt:



Das in der LEIPA implementierte Risikomanagement unterliegt der Aufsicht und Verantwortung der Geschäftsführung. Es ist somit direkt dem CEO Peter Probst sowie seinem Stellvertreter Antonio Belante unterstellt, welche sich mindestens einmal jährlich bei den zuständigen Personen des „Human Rights Protection Committees (HRPC)“ über deren Arbeit und Fortschritte informieren. Die operative Kontrolle des HRPC unterliegt Jürgen Sauter, der sich in seiner Funktion als Director Purchasing im regelmäßigen Austausch mit dem HRPC befindet und dieses im Auftrag der Geschäftsführung überwacht.

Das HRPC bildet sich aus zwei Personen und verwaltet die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wie folgt: Die Beantwortung sämtlicher Rechtsfragen sowie das Beschwerdeverfahren obliegen Christian Scholze (Inhouse Counsel) während die betriebswirtschaftliche und operative Leitung des Risikomanagements sowie alle weiteren Anforderungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten durch Felix Offermanns (Sustainability Manager Purchasing) gesteuert werden. Felix Offermanns vertritt LEIPA als Menschenrechtsbeauftragter in allen LkSG-relevanten Fragestellungen und berichtet mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des HRPC an die Geschäftsführung sowie fortlaufend an den Director Purchasing. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Überwachung der Aufstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagements nach dem LkSG. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG wirksam und angemessen in allen relevanten Geschäftsabläufen verankert werden.

Das HRPC ist über folgende E-Mail-Adresse erreichbar: humanrights@leipa.com

Verpflichtung der Geschäftsführung

Schwedt/Oder, 01.09.2023

(Ort, Datum)



Peter Probst, CEO (Vors.)



Antonio Bellante, CEO (stev. Vors.)